

Weitere Einzelheiten der Steuervorlagen

Die neuen Post- und Telegraphengebühren

Jahreskreis am 1. Oktober 1918.

§ 1. Die dem Gesetz vom 21. Juni 1918 beigelegte Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr wird durch die nachfolgende Zusammenstellung ersetzt.

Gegenstand	Reichsabgabe wird ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von
Postkarten	
a) im Orts- und Nachbarteilsverkehr bis 20 Gramm	5 Pf.
b) über 20 bis 250 Gramm	10 "
c) im sonstigen Verkehr	5 "
Postbriefe	
a) im Orts- und Nachbarteilsverkehr	2 1/2 "
b) im sonstigen Verkehr	5 "
Drucksachen	
bis 50 Gramm	2 "
über 50 bis 100 Gramm	2 1/2 "
über 100 Gramm	5 "
Geschäftspapiere	
Warenproben über 100 Gramm	5 "
Mischsendungen	5 "
Dakota	
I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm	
a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	15 "
b) auf alle weiteren Entfernungen	25 "
II. beim Gewichte über 5 Kilogramm	
a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	30 "
b) auf alle weiteren Entfernungen	50 "
Postaufträge	
bis 100 Mark	5 "
über 100 Mark	10 "
Telegramme	
bis 100 Mark	5 "
über 100 Mark	10 "
Robrpostbriefe und Robrpostkarten	5 "
Postaufträge	5 "
Telegramme	5 "

aussicht an andere zur gewerbmäßigen Herstellung steuerpflichtiger Getränke abgegeben werden.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Erzeugnisse tritt ein mit der Grenzüberführung; die Steuer wird fällig, sobald die Erzeugnisse zum freien Verkehr abgesetzt sind.

§ 20. Hersteller von steuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage der Inverkehrsetzung dieses Gesetzes außerhalb der Räume des angemeldeten Herstellungsbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Erzeugnisse innerhalb einer Woche der Steuerbehörde anzuzeigen und dafür, soweit sie nicht ausgeführt werden, eine Nachsteuer in Höhe der Höhe des § 2 zu entrichten.

Erzeugnisse, die sich am Tage der Inverkehrsetzung dieses Gesetzes außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen der Nachsteuer in Höhe der Höhe des § 2.

§ 21. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu zahlen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abnehmer verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise einzuführen, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Verkaufspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise einzutreten zu lassen.

Erhöhung der Zölle für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade.

§ 22. In Nummer 34 des Zolltarifs ist das Wort „Paraguayaner“ zu streichen. Die Nummern 61, 62, 64 und 65 des Zolltarifs erhalten folgende Fassung:

61 Kaffee auch Kaffeeschalen; roh 130 „ für einen Doppelpentner; nicht roh (s. B. gebrannt [geröstet], auch gemahlen); Kaffeeschalen, geröstet mit Zucker; Kaffee-Essen; Auszug von rohen Kaffeeschalen, flüssigartig eingedickt 175 „ für einen Doppelpentner; 62 Kakao bohnen; roh, auch geröstet, 50 „ für einen Doppelpentner; gebrannt (geröstet), ungeschält 70 „ für einen Doppelpentner; 64 Kakao schalen, auch gebrannt, 25 „ für einen Doppelpentner; 65 Tee, auch Mate, 220 „ für einen Doppelpentner.

Die Stelle der Nummern 203 und 204 treten folgende Vorschriften: 203 Kakao massig; Kakao pulver; Kakao schalen, gemahlen 100 „ für einen Doppelpentner; 204 Schokolade und Schokoladen-Erzeugnisse sowie Waren daraus; Kakaowaren; alle Mische auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmitteln oder dgl., 140 „ für einen Doppelpentner.

In der Verordnung wird nach Absatz der Verwaltungskosten der Steuerertrag auf etwa 51.000.000 „ geschätzt.

Begründung des Branntweinmonopols

belegt es unter anderem: Der starke Rückgang im Trinkweineinsatz vor und während des Krieges ist nur zum Teil auf die Verleuerung des Branntweins zurückzuführen. Mitwirkend haben in dieser Richtung namentlich auch die Verbreitung des Sports und des Wanderns, grundsätzliche Umwälzungen in der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage weiter Bevölkerungsschichten. Für die Zukunft wird mit einer Zunahme dieser rückläufigen Bewegung im Verbrauch zu rechnen sein, da die allgemeine Verleuerung der Lebensführung, die in den Kreisen, die ihren Verdienst nicht entsprechend steigern können, eine Zurückhaltung gerade im Verbrauch entbehrlicher Genussmittel, die durch neue Steuern noch verteuert werden, herbeiführen geeignet ist. Nach dem Urteil am Branntweinabgabebestimmter Gewerbetreibender muß damit gerechnet werden, daß der Rückgang bei der in Aussicht genommenen Verleuerung etwa die Hälfte der in den letzten Jahren vor dem Krieges für Trinkweine verwendeten Menge betragen wird. Unter dieser Voraussetzung wird bei der Verleuerung eines hektoliters Alkohol mit einer Reinheitsstärke von 800 Mark und unter Berücksichtigung der aus der Herstellung gebührenden Branntweinsteuer die Einnahme (sowie der Zins) von etwa 800 bis 850 Millionen Mark gerechnet werden können, was bei einer Bevölkerung von rund 70 Millionen einen Anteil von etwa 12 Mark auf den Kopf entspricht.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht

Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht führt u. a. an:

§ 1. Angehörige des Deutschen Reiches bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, bis zum 31. März des nächsten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist, der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf Personalsteuern unterworfen. Diese Vorschrift erstreckt sich sowohl auf die Besteuerung durch das Reich, als auch, unbeschadet bisheriger weitergehender oder etwa künftiger anderer landesgesetzlicher Vorschriften, auf die Besteuerung durch die Bundesstaaten. Die bundesstaatlichen Steuern sind in doppeltem Betrage zu erheben; die Hälfte dieses Betrages ist nach näherer Bestimmung der Bundesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwenden; soweit in Gebietsstellen einzelner Bundesstaaten eine besondere Gemeindeverwaltung nicht vorhanden ist, werden die bundesstaatlichen Steuern nur zum einfachen Betrage erhoben.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für 1. ehemalige Angehörige des Deutschen Reiches, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, 2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Bundesstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

§ 2. Die Steuerpflichtige hat vor der Aufgabe seines dauernden Aufenthalts im Inland innerhalb der im § 14 vorgezeichneten Frist für die Erfüllung der sich aus der Vorschrift des § 1 ergebenden Verpflichtung in Höhe von zwanzig vom Hundert seines Vermögens Sicherheit zu leisten. Die Vorschrift des § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Kriegssteuern vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) bleibt unberührt.

Diese Vorschrift gilt auch für den gesetzlichen Vertreter hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens; die Sicherheit ist aus letzterem zu leisten.

§ 3. Der Steuerpflichtige hat mindestens einen Monat vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland dem für den Ort seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Bescheidener als Steuerbehörde von der beschriebenen Aufgabe des Aufenthalts Anzeile zu erstatten und eine Vermögenserklärung beizubringen. Die unter der Versicherung abgegeben ist, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. In besonderen Fällen kann von der Innehaltung dieser Frist abgesehen werden. Diese Vorschrift gilt auch für den gesetzlichen Vertreter hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Vertriebenen, wenn der Vertriebene den dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben will.

§ 4. Hat der Steuerpflichtige vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland keine Sicherheit geleistet oder entzieht er sich der inländischen Steuerpflicht und hat auch die zwangsweise Verleuerung zu einer vollständigen Verleuerung nicht geführt, oder ist anzunehmen, daß sie zu einer solchen nicht führen würde, so haben für die Sicherheit und die Steuern die Empfänger von Einnahmen oder sonstigen ohne entsprechende Gegenleistung gemachten Zuwendungen, die seit dem 1. März 1918 erfolgt sind, Ausgenommen von der Haftung sind solche Gelegenheitsgeschenke und Zuwendungen im Gesamtwert von nicht mehr als dreitausend Mark.

§ 5. Die Ausstellung von Pässen, Heimatscheinen, sonstigen Reisepapieren oder sonstigen Urkunden ist zu verweigern, wenn die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige sich der Erfüllung der aus diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen entziehen will.

§ 6. Die Vorschriften des § 1 gilt nicht für 1. Personen, die sich in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte im Ausland aufhalten.

2. Personen, deren Vermögen nicht 3000 Mark übersteigt.

§ 7. Auslandsdeutsche. Als Auslandsdeutsche gelten Personen, die vor dem Krieg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend ins Inland aufhielten oder während des Krieges ins Inland gekommen sind und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges mit allen Großmächten ins Ausland zurückkehren.

§ 8. Personen, die ihren dauernden Aufenthalt in ein deutsches Schutzgebiet verlegen.

§ 9. Personen, die erst nach Beendigung des Krieges mit allen Großmächten ihren dauernden Aufenthalt im Inland genommen haben.

Jedoch haben auch diese Personen die nach § 8 vorgezeichnete Anzeile zu erstatten; die in Nr. 2 genannten Personen haben auch eine Vermögenserklärung beizubringen.

§ 10. Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von der nach § 1 bezeichneten Verpflichtung, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt. Die Freistellung kann zunächst für einen kürzeren als den fünfjährigen Zeitraum erfolgen; eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht in diesem Falle nicht.

§ 11. Wer als Steuerpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt, ohne die im § 8 vorgezeichnete Anzeile zu erstatten oder die ihm nach § 4 obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen, wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; daneben ist auf eine Geldstrafe bis zu 100.000 Mark zu erkennen. Die gleiche Strafe trifft den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen, wenn er, ohne die im § 8 vorgezeichnete Anzeile zu erstatten oder die ihm nach § 4 obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen, dazu mitwirkt, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt. Der Versuch ist strafbar.

§ 12. Angehörige des Deutschen Reiches, die nach Maßgabe des § 22 rechtskräftig verurteilt sind, können ihrer Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden. Gehten sie mehreren Bundesstaaten an, so verlieren sie durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau, sofern sie nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt, und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft öffentlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind die Ehemänner, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 13. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Personen, welche gemäß § 23 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sowie die im § 1 Abs. 2 genannten Personen, welche rechtskräftig wegen Steuerflucht verurteilt sind, aus dem Reichsgebiet zu verweisen.

Das Umsatzsteuergesetz

Der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes führt u. a. an:

§ 1. Der Umsatzsteuer unterliegen die im Inlande gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine auf die Erzielung von Einnahmen aus den Leistungen gerichtete selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 2. Von der Besteuerung sind ausgenommen: 1. Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inlande sowie Umsätze in das Ausland, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist und die vom Bundesrat über die Sicherstellung der Herkunft und der Bestimmung der Gegenstände zu treffenden Vorschriften innegehalten werden; 2. Kreditgewährungen und Umsätze von Gebührenden, insbesondere von Wechseln und Schecks, sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld und Gebühren; 3. Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen, Gold in Barren und nach näherer Bestimmung des Bundesrats von Edelmetallen, die zu Prägezwecken oder zum Zwecke des Zahlungsausgleichs erworben werden; 4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, sowie von Immobilien-Hochverleihen, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume.

§ 3. Von der Steuer sind befreit: Unternehmen, deren Zweck ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Art, soweit es sich nicht um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde; der Bundesrat kann nähere Vorschriften über die Voraussetzungen dieser Anerkennung erlassen; Personen der im § 1 bezeichneten Art, wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte nicht mehr als zwölftausend Mark beträgt; der Teil der Entgelte, der auf die Entnahme aus dem eigenen Betriebe entfällt; die außer Anfang, wenn er nicht mehr als zwölftausend Mark beträgt und die Gesamtheit der Entgelte fünfzehntausend Mark nicht überschreitet.

§ 4. Wird bei Abwicklung mehrerer Umsätze Geschäfte, die zwischen verschiedenen Personen oder derselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Beschäftigte des Gegenstandes nur einmal übertragen, so ist nur das Umsatzgeschäfte desjenigen Steuerpflichtigen, der den unmittelbaren Beschäftigten überträgt.

§ 5. Die Steuer beträgt fünf vom Tausend des für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelts. Preisangebote, die nicht durch zehn Teilbar sind, werden auf volle zehn Pfennig nach oben abgerundet. Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats umzurechnen. Steuerbeträge, die im Steuerabschnitte 10 Mark nicht überschreiten, werden nicht erhoben.

§ 6. Die Steuer erhöht sich bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel, und zwar bei den unter Nr. 1 genannten auf zwanzig und bei den unter Nr. 2 bis 9 genannten auf zehn vom Hundert. 1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, einschließliche sonstiger Edelsteine sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließliche der mit Edelmetallen behabten Gegenstände. 2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung 300 Mark überschreitet. Der erhöhte Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbenen Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufsgesellschaften oder Kunstvereine von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk ab gerechnet; 3. Antiquitäten, einschließliche aller Druckwerke, und Gegenstände, wie sie aus Nebenhäusern oder Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen; 4. photographische Apparatente sowie deren Bestandteile und Zubehörteile; 5. Flügel, Klaviere und Harmoniums, für deren Lieferung das Entgelt 1000 Mark überschreitet, und mechanische Spielwerke (Ornamente, Pianinos, Drehorgeln) sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen. 6. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörteile, sowie für Handwaffen bestimmte Munition; 7. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Swart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind und das Entgelt für ihre Lieferung 800 Mark überschreitet. Ueber die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Verwaltungsverfahren zu entscheiden; 8. Teppiche, einschließliche der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt 200 Mark überschreitet; 9. zugerichtete, feste zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schapelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme ge-

Die Besteuerung der alkoholfreien Getränke

Der Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich hergestellten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade besagt u. a.:

§ 1. Gewerbmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstlimonaden unterliegen, sofern sie zum Verbrauch im Inland in verschlossenen Gefäßen in Verkehr gebracht werden und nicht schon aus Grund besonderer Befehle steuerpflichtig sind, einer in die Reichshöhe liegenden Steuer. Als künstlich bereitete Getränke sind insbesondere steuerpflichtig zuckerhaltige Getränke, in denen die weingehaltige Gärung durch die Art der Herstellung und Aufbereitung beschränkt oder verhindert wird, sowie Getränke, die durch Vergerung zuckerhaltiger Flüssigkeiten, auch mit darauffolgender Weiterverfeinerung des bei der Vergerung entstandenen Weingeistes, hergestellt sind. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Preis der steuerpflichtigen Getränke näher zu bestimmen.

§ 2. Die Steuer beträgt für das Gefäß

1. bei Mineralwässern mit einem Rauminhalte der Gefäße von nicht mehr als einem halben Liter 2 Pf., von mehr als einem halben Liter bis zu einem Liter 3 Pf., von mehr als einem Liter für je ein Liter über Bruchteil eines Liters 5 Pf.; 2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken mit einem Rauminhalte der Gefäße von nicht mehr als einem halben Liter 6 Pf., von mehr als einem halben Liter bis zu einem Liter 12 Pf., von mehr als einem Liter für je ein Liter über Bruchteil eines Liters 12 Pf.; 3. bei konzentrierten Kunstlimonaden mit einem Rauminhalte der Gefäße von nicht mehr als einem halben Liter 10 Pf., von mehr als einem halben Liter bis zu einem Liter 1,20 „, von mehr als einem Liter für je ein Liter über Bruchteil eines Liters 1,20 „.

§ 3. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und in Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbmäßige Abfüllen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht tritt ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

Von der Steuer werden befreit:

1. Erzeugnisse, welche unter Steuerausicht ausgeführt werden; 2. Erzeugnisse der im § 2, Absatz 1, Ziffer 3, bezeichneten Art, wenn sie gemäß näherer Bestimmung des Bundesrats unter Steuer-